

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Visplay GmbH, Weil am Rhein

Stand: Mai 2025

Die Visplay GmbH, Charles-Eames-Straße 2, 79576 Weil am Rhein, Deutschland (nachfolgend: „Auftraggeber“) bestellt ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend: „Auftragnehmer“). Abweichende oder ergänzende Geschäftsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn der Auftraggeber diesen nicht ausdrücklich widerspricht.

1. Bestellungen und Vereinbarungen sind nur verbindlich, wenn sie vom Auftraggeber schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer hat die Bestellung innerhalb von zwei Arbeitstagen nach dem Datum der Bestellung schriftlich zu bestätigen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Auftraggeber an die Bestellung nicht mehr gebunden.

Ist in der Bestellung ein Preis oder eine Lieferzeit nicht angegeben und setzt der Auftragnehmer sie in seiner Auftragsbestätigung ein, so kommt eine bindende Vereinbarung erst zustande, wenn sie schriftlich geschlossen wurde und vom Auftraggeber ebenfalls schriftlich bestätigt wird. Die Schriftform ist auch bei Verwendung eines E-Mails gewahrt.

2. Die Lieferzeit läuft vom Datum der Bestellung an. Der vereinbarte Liefertermin ist verbindlich. Vor vereinbartem Liefertermin ist der Auftraggeber zur Abnahme nicht verpflichtet, es sei denn es wurde einer vorzeitigen Abnahme schriftlich zugestimmt.

Sobald der Lieferant annehmen kann, dass ihm die fristgemäße Lieferung ganz oder teilweise nicht möglich ist, hat er dem Auftraggeber dies unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

Im Falle des Lieferverzugs ist der Auftraggeber berechtigt, für jeden Werktag des Verzugs 0,1 % des vereinbarten Preises der gesamten Lieferung zu verlangen, höchstens jedoch 5 %. Weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt. Der entstandene, pauschalisierte Verzugschaden wird auf weitergehende Schadensersatzansprüche angerechnet. Die Ansprüche auf Verzugschaden können auch nach vorbehaltloser Annahme geltend gemacht werden. Dem Auftragnehmer steht das Recht zu, dem Auftraggeber nachzuweisen, dass infolge des Verzugs gar kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so ist er verpflichtet, dem Ersuchen des Auftraggebers auf Eilversand (Express- oder Eilgut, Eilbote, Schnelldpaket, Luftfracht, etc.) unverzüglich auf seine Kosten nachzukommen.

3. Alle Lieferungen erfolgen auf Gefahr und Kosten des Auftragnehmers (DDP gemäß Incoterms 2010), sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Sind die Frachtkosten aufgrund besonderer Vereinbarung von Seiten des Auftraggebers zu tragen, so hat der Auftragnehmer die für den Auftraggeber günstigste Versandart zu wählen. Für Mehrkosten und andere Nachteile kommt der Auftragnehmer auf. Sofern vorliegend gelten die Verpackungsrichtlinien des Auftraggebers.

4. Jeder einzelnen Lieferung müssen Lieferscheine in zweifacher Ausfertigung beiliegen. Mindestinhalt der Lieferscheine sind Bestellnummer, Artikelnummer, Artikelbezeichnung und die gelieferte Stückzahl pro Position.

5. Ohne anderweitige Regelung sind die angegebenen Preise Festpreise einschließlich Verpackung und verstehen sich frei Rampe bzw. der vom Auftraggeber angegebenen Lieferanschrift.

6. Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass der Liefergegenstand bei Übergabe an den Auftraggeber mangelfrei ist, ggf. eine garantierte Beschaffenheit aufweist und dem neuesten Stand der Technik,

insbesondere den einschlägigen Gesetzen, Schutz- und Unfallverhütungsvorschriften sowie den üblichen technischen Normen (z.B. DIN oder VDE) entspricht.

Die Gewährleistung erstreckt sich auch auf die von Unterlieferanten hergestellten Teile. Der Auftraggeber prüft die vom Auftragnehmer bezogenen Produkte nach deren Erhalt auf die Einhaltung von Menge und Identität sowie auf offene Mängel und Transportschäden. Eine Untersuchung auf sonstige Mängel führt der Auftraggeber stichprobenartig, ansonsten im Rahmen des üblichen Geschäftsablaufs durch. Weitere Untersuchungsobliegenheiten des Auftraggebers bestehen nicht. Festgestellte Mängel zeigt der Auftraggeber dem Auftragnehmer unverzüglich an.

Wird der Auftraggeber aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen, ist der Auftragnehmer verpflichtet, dem Auftraggeber insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, wenn die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet. Im Rahmen dieser Haftung ist er auch verpflichtet, dem Auftraggeber etwaige Aufwendungen zu erstatten, die diesem durch Maßnahmen der Schadensverhütung (z.B. Rückrufaktionen) entstehen; dies gilt auch bei erkennbaren oder drohenden Serienfehlern. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, dieses Haftungsrisiko durch eine Versicherung abzudecken und dem Auftraggeber auf Verlangen die Deckung nachzuweisen.

Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre, gerechnet ab Gefahrenübergang. Abweichend hiervon gilt bei Bauwerken, bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden sind und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben, und bei Mängeln, die in einem dinglichen Recht eines Dritten bestehen, die Verjährungsfrist von sieben Jahren.

7. Muster, Modelle, Werkzeuge, Formen, Zeichnungen und andere Unterlagen, die den Bestellungen beigelegt sind, die der Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung stellt oder die der Auftragnehmer nach Auftraggeber Angaben anfertigt, sind vertraulich zu behandeln und bleiben das Eigentum des Auftraggebers. Derartige Unterlagen sind für spätere Bestellungen aufzubewahren oder auf Auftraggeber Wunsch nach Ausführung des Auftrages zurückzugeben. Sie dürfen ohne schriftliche Einwilligung des Auftraggebers weder an Dritte weitergegeben noch für andere Zwecke als für die Zusammenarbeit zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer verwendet werden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, Visplay GmbH oder in deren Auftrag von Dritten erhaltenen Unterlagen und Informationen über die zu liefernden Gegenstände, die Endprodukte und den Liefervertrag berührende Betriebsvorgänge streng vertraulich zu behandeln, Dritten gegenüber geheim zu halten und ausschließlich zum Zwecke der Zusammenarbeit mit Visplay GmbH zu verwenden. Dies gilt unabhängig davon, ob Visplay GmbH Unterlagen und Informationen ausdrücklich als vertraulich oder geheim bezeichnet hat oder ob es sich um Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse im rechtlichen Sinne handelt. Der Auftragnehmer wird diese Geheimhaltungsverpflichtung auch allen Angestellten und Beauftragten auferlegen, die aufgrund ihrer Tätigkeit Kenntnisse über die Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartnern erlangen können.

Erzeugnisse, die mittels Formen und Werkzeuge des Auftraggebers hergestellt werden, dürfen nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung an Dritte geliefert werden.

8. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die Verwendung der gelieferten Gegenstände keine Schutzrechte, sonstigen Rechte sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Dritter verletzt werden. Er hat den Auftraggeber von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

9. Werden Beauftragte des Auftragnehmers im Werk des Auftraggebers oder bei einem dessen Kunden tätig, so hat der Auftragnehmer sie anzuhalten, die Unfallverhütungsvorschriften und bestehenden Betriebsanweisungen des Auftraggebers zu beachten.

10. Der Auftragnehmer haftet für alle Schäden, die er oder seine Beauftragten vorsätzlich oder fahrlässig im Werk des Auftraggebers oder dessen Kunden verursachen. Er hat auf Verlangen das Bestehen einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nachzuweisen.

11. Für eine vom Auftraggeber zu vertretende Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, d.h. Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Vertrag das Gepräge geben und seine ordnungsgemäße Durchführung überhaupt erst ermöglichen, haftet der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften. Für alle übrigen Pflichtverletzungen haftet dieser nur, wenn ein Schaden durch einen gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers oder durch einen leitenden Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.

Soweit dem Auftraggeber kein vorsätzliches Verhalten zur Last fällt, haftet dieser in jedem Fall nur für den typischer Weise eintretenden vorhersehbaren Schaden.

Ausgenommen hiervon sind Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, für die der Auftraggeber nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften haftet.

Soweit in dieser Ziff. 11 nicht anders geregelt, sind Schadensersatzansprüche aus Pflichtverletzungen gegen den Auftraggeber ausgeschlossen.

12. Ohne anderweitige Regelung bezahlt der Auftraggeber Rechnungen entweder innerhalb 14 Tagen mit 4 % Skonto oder 30 Tagen mit 3 % Skonto oder 60 Tagen netto, jeweils nach Rechnungs- und Wareneingang. Die Zahlungsfrist beginnt nicht vor dem vereinbarten Liefertermin und nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber. Die Zahlung der Werkzeugkosten ist im Werkzeugleihvertrag geregelt. Wurde kein Werkzeugleihvertrag abgeschlossen, bezahlt der Auftraggeber die Kosten für Formen und Werkzeuge erst dann, wenn einwandfreie vom Auftraggeber begutachtete Teile daraus bemustert sind. Forderungen gegen den Auftraggeber dürfen nur mit dessen schriftlichen Zustimmung abgetreten werden.

13. Erfüllungsort für Lieferungen ist der Sitz des verbundenen Unternehmens des Auftraggebers, sofern kein besonderer Erfüllungsort von den Parteien schriftlich vereinbart wurde. Es gilt deutsches Recht; Gerichtsstand ist der Sitz der Visplay GmbH. Die Visplay GmbH ist jedoch berechtigt, Ansprüche auch am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers geltend zu machen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift, Stempel